

3. 486. a (3) **Nr. 9361.**

K u n d m a c h u n g.

Die Landesregierung in Krain findet wegen Lieferung des im Solarjahre 1855 für das Landesregierungsblatt in Krain nöthigen Druckpapiers eine Offerten-Verhandlung mit dem Beisatze zu eröffnen, daß jeder Lieferungslustige sein Offert längstens bis zum letzten des kommenden Monats September versiegelt bei dem Einreichungsprotokolle der Landesregierung übergeben wolle.

Jeder Offerent muß hiebei erklären, daß er sich allen Bedingungen des gegenwärtig bestehenden Lieferungsvertrages, von welchem eine Abschrift bei der Direktion der hierortigen Hilfsämter zur Einsicht bereit liegt, unterziehe, so wie auch insbesondere den Bestimmungen, die nachstehend bekannt gegeben werden.

1. Das Papier muß in derselben Größe und Qualität, in welcher das Landesregierungsblatt dormalen erscheint, geliefert werden

2. Die Lieferungszeit ist für den Lieferanten unaufkündbar für das ganze Jahr 1855 bis Ende Dezember 1855 festgesetzt; dem allerb. Aerar bleibt aber fortan eine 1/2-jährige Aufkündigung des Lieferungsvertrages in der Art vorbehalten, daß der Vertrag für das Aerar neunzig Tage nach der Aufkündigung die Verbindlichkeit verliert. Im Falle des gänzlichen Eingehens des Landesregierungsblattes oder einer Veränderung mit demselben, erlischt der Lieferungsvertrag mit dem Tage der Aufkündigung.

3. Der Jahresbedarf an derlei Druckpapier wird auf beiläufig 1200 Rieß angenommen, doch hätte der Lieferant auch jeden Mehrbedarf beizustellen und für einen etwaigen Minderbedarf keine Entschädigung anzusprechen.

4. In dem Offerte ist der Lieferungspreis mit Buchstaben zu schreiben.

5. Dem Offerte ist entweder ein Badium von baren 200 fl. oder auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren gleichen Werthes oder eine von der k. k. Finanzprokuraturs-Abtheilung zu Laibach geprüfte und gültig befundene Sicherstellungs-Urkunde über einen Kautionsbetrag von 200 fl. beizuschließen.

6. Der Offerent hat im Offerte sich zu erklären, ob er sich der Bedingung unterzöge, daß der Vertrag, wenn er nicht aufgekündigt würde, auch über das Jahr 1855 für ihn verbindlich bliebe, und zwar bis auf den neunzigsten Tag der von einer Seite (dem Aerar oder dem Lieferanten) erfolgenden Aufkündigung.

Am 2. Oktober 1854 um 10 Uhr Vormittags werden bei dieser Landesregierung im Beisein der erscheinenden Lieferungsnehmer alle einlangenden Offerte kommissionaliter eröffnet, und wird die Lieferung (unter Vorbehalt der amtlichen Rationierung) jenem zuerkannt werden, der bei sonst gleichen Bedingungen den billigsten Preis offerirt. Von der k. k. Landesregierung Laibach am 22. August 1854.

3. 480. a (3) **Nr. 2063. Pr.**

K o n k u r s - A u s s c h r e i b u n g.

Bei dem k. k. Kommerzial-Zoll-, zugleich Salz-Verschleißamte in Capodistria ist die provisorische Kontrollorsstelle mit dem Jahresgehälte von 700 fl., dem Genusse einer freien Wohnung, oder in Ermanglung derselben des systemmäßigen Quartiergeldes, mit der Verbindlichkeit zur Leistung der Dienstkautions im Betrage einer Jahresbesoldung in-Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, unter Nachweisung der geleisteten Dienste, der zurückgelegten Studien, der erworbenen Kenntnisse im Zoll-, Kasse-Rechnungswesen, insbesondere unter Beibringung des Zeugnisses über die gute unter Beförderung des Zeugnisses über die hohe hohen Finanz-Ministeriums vom 28. August 1853, 3. 627 S. N. C., vorgeschriebene Prüfung aus der Warentunde, und dem

neuen Zollverfahren, dann unter Nachweisung der Kenntniß der deutschen, italienischen und vorzüglich auch slavischen Sprache, dann der Kautionsfähigkeit, unter Angabe, ob, und gegebenen Falls, in welchem Grade sie mit küstent. Gefällsbeamten verwandt oder verschwägert sind, bis 20. September 1854 bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Capodistria einzubringen. Vom Präsidium der k. k. küstent. dalm. Finanz-Landes-Direktion. Triest am 31. Juli 1854.

3. 485. a (1) **Nr. 5461.**

K u n d m a c h u n g.

Im Bezirke der nied. öster. Postdirektion, und zwar zunächst mit der Dienstbestimmung zu dem Postamte zu Wien-Neustadt, ist eine Offizialstelle letzter Klasse, mit dem Gehalte jährlicher 400 fl., gegen Kautionsleistung im Betrage von 600 fl., zu besetzen.

Bewerber haben die gehörig instruirten Gesuche, unter Nachweisung der Studien, Sprachkenntnisse und der bisher geleisteten Dienste, im vorgeschriebenen Dienstwege längstens bis 12. September 1854 bei der genannten Postdirektion einzubringen und anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Postbeamten oder Diener dieses Bezirkes verwandt oder verschwägert sind.

K u n d m a c h u n g.

Laut Konkurs-Ausschreibung der k. k. Postdirektion in Kaschau vom 6. August 1854, Zahl 3124, ist in deren Bezirke eine Stellenstelle mit dem Bezuge des systemisirten Adjutums jährlicher 200 fl., gegen Kautionsleistung im Betrage von 300 fl., zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche, unter Nachweisung der geistlichen Erfordernisse und der Sprachkenntnisse, längstens bis 4. September 1854, im vorgeschriebenen Wege bei der genannten Postdirektion einzubringen und darin anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Postbeamten oder Diener des genannten Bezirkes verwandt oder verschwägert sind.

K u n d m a c h u n g.

Laut Konkurs-Ausschreibung der k. k. Postdirektion in Preßburg vom 8. August 1854, Zahl 2439, wird für das k. k. Postamt Preßburg ein Postaspirant aufgenommen, welchem vor oder nach Ablauf des Probjahres und zurückgelegter Postleaven, dann der Telegrafprüfung, eine Postleavenstelle mit dem Adjutum jährlicher 200 fl., gegen Leistung einer Dienstkautions von 300 fl., in Aussicht steht.

Die nachzuweisenden Erfordernisse sind: das 18te Lebensjahr, eine gesunde Körperbeschaffenheit und die mit gutem Erfolge zurückgelegten Studien an einem inländischen Ober-Gymnasium oder an einer Ober-Realschule, welchen Lehranstalten auch die k. k. Militär-Akademie in Wien-Neustadt, das k. k. Marine-Collegium in Triest, die Kadetenschulen in Olmütz und Graz, dann die k. k. Pionnierschule zu Tula gleichgehalten werden.

Bewerber haben ihre eigenhändig geschriebenen, dokumentirten Gesuche unter Nachweisung der Sprachkenntnisse, dann eines tadellosen moralischen Verhaltens, bis Ende August 1854, unter Angabe der allfälligen Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit einem der Beamten des Preßburger Postamtes, einzubringen.

k. k. Postdirektion für das Küstenland und Krain. Triest am 26. August 1854.

3. 479. a (3) **Nr. 593.**

L i z i t a t i o n s - K u n d m a c h u n g.

Da bei der am 21. d. M. abgehaltenen Lizitation über die von der hohen k. k. Landesregierung mit Erlaß vom 19. Mai, Erhalt 6. Juni 1854,

3. 5736, genehmigte Rekonstruktion der Ratschacher Brücke über den Sapotka-Bach, im Distanzzeichen O/1-2, der Steinbrück-Munkendorfer Straße kein Resultat erzielt wurde, so wird Samstag den 16. September 1854 Vormittags von 9 bis 12 Uhr eine neuerliche Lizitation im Amtlokale der gefertigten Expositur mit dem Bemerkten ausgeschrieben, daß diese Herstellung im Betrage von 1922 fl. 56 kr. veranschlagt ist.

Von der obigen Summe entfällt:
auf Zimmermanns- und Handlanger Arbeit 1766 fl. 49 kr.
auf Schmiede-Arbeit 147 „ 27 „
auf Kataramisirung des Brückenhölzses 8 „ 40 „
zusammen 1922 fl. 56 fl.

Hiezu werden Unternehmungslustige mit dem Bemerkten eingeladen, daß jeder Lizitant vor der Lizitation das fünfprozentige Badium mit 96 fl. 10 kr., entweder im baren Gelde oder mittelst vorschriftsmäßig geprüfter Hypothekar-Verschreibung, oder in Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Kurse zu erlegen hat, welches ihm, wenn er nicht Ersterer bleibt, nach beendeter Lizitation sogleich zurückgestellt wird.

Es wird vorausgesetzt, daß jedem Bewerber zur Zeit der Verhandlung nicht allein die allgemeinen Bedingungen bezüglich der Ausführung öffentlicher Bauten, sondern auch die speziellen Verhältnisse und Bedingungen des auszuführenden Objektes bekannt sind, daher die hierauf bezüglichen Akten bis zur Lizitation bei dem gefertigten Amte, während den gewöhnlichen Amtsstunden zu Jedermanns Einsicht ausliegen.

Offerte mit dem erwähnten Badium belegt, welche den Namen und Wohnort des Offerenten, wie auch die Erklärung enthalten müssen, daß demselben alle auf diesen Bau Bezug habenden Bedingungen bekannt sind, und von Außen mit der Aufschrift: „Offert für die Herstellung der Ratschacher Brücke“ versehen sind, werden bis zum Beginne der mündlichen Lizitation, d. i. bis 9 Uhr Vormittags, bei dem gefertigten Amte angenommen.

Mit dem Beginne der mündlichen Lizitation wird kein schriftliches, nach Schluß derselben aber überhaupt kein Anbot mehr angenommen. Es erhält bei gleichen mündlichen und schriftlichen Anboten der mündliche, bei gleichen schriftlichen aber der früher eingelegte den Vorzug, daher die einlaufenden Offerte mit Postnummern bezeichnet werden.

Schlüsslich wird bemerkt, daß für diese Herstellung auch größere Anbote als der Fiskalpreis, unter der Bedingung angenommen werden, daß sich die hochortige Genehmigung derselben ausdrücklich vorbehalten bleibt.

Ratschach am 22. August 1854.

3. 1351. (1) **Nr. 7642.**

Vom gefertigten k. k. Bezirksgericht wird bekannt gemacht, daß zur Vornahme der, in der Exekutionsfache des Herrn Mathias Klemenz, durch Herrn Dr. Burger, wider Johann Kovak von Slape bewilligten exekutiven Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, zu Slape liegenden, im Grundbuche Katenbrunn sub Urb. Nr. 42 1/2 vorkommenden, gerichtlich auf 923 fl. 20 kr. bewerteten Kasse, pro. schuldiger 420 fl. c. s. c., die 3 Feilbietungstagungen auf den 7. September, auf den 7. Oktober und auf den 7. November, jedesmal Früh 9 bis 12 Uhr am Orte des gefertigten Bezirksgerichtes anberaumt wurde, und daß diese Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben veräußert werden würde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-Extrakt und die Lizitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Umgebung Laibach am 7. Juli 1854.

K u n d m a c h u n g

über die Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1855.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Capodistria wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer in den aus dem beifindigen Ausweise zu ersiehenden Steuerbezirken und von den nebenbei angegebenen Steuerobjekten im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachstehenden Bestimmungen in Pacht ausgeteilt wird:

1. Die Pachtverhandlungen werden bloß auf Ein Jahr, d. i. für die Zeit vom 1. November 1854 bis 31. October 1855, mit oder ohne der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung auf ein weiteres Jahr gepflogen.

2. Aus dem angehängten Ausweise sind die Ausrufspreise für die einzelnen Pacht Bezirke und Steuerobjekte, so wie der Standort und Tag, an welchem die Pachtverhandlungen vorgenommen werden, zu entnehmen.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung hiervon nicht ausgeschlossen ist.

Für jeden Fall sind alle jene sowohl von der Uebernahme, als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine kriminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Jene Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzbuches über Gefällsübertretungen wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und ge-
strast, oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtungsbewerber ausgeschlossen.

Ueber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung eines Pachtvertrages überhaupt hat sich der Pachtlustige vor dem Beginne der Pachtung über Aufforderung der Gefällsbehörde mit glaubwürdigen Dokumenten auszuweisen.

4. Wer im Namen eines Andern einen Anbot machen will, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Lizitation ausweisen, und dieselbe ihr übergeben.

5. Diejenigen, welche an der Versteigerung theilnehmen wollen, haben einen dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag im Baren oder in öffentlichen Staats-Obligationen, welche nach ihrem zur Zeit des Erlages bestehenden Börsenwerthe, die Lose der Anlehen von den Jahren 1834 und 1839 aber nach dem Nominalwerthe angenommen werden, der Lizitations-Commission als vorläufige Caution zu erlegen.

Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatikal-Sicherheits-Urkunde mit Beibringung des neuesten Grundbuchs- oder Landtafel-Extractes, worin der als vorläufige Caution sicherzustellende Betrag bereits ersichtlich sein muß, überreicht werden, welche jedoch zur Beurtheilung der Annehmbarkeit der Sicherstellung auch mit dem Schätzungsakte der verhypothekirten Realität belegt sein muß.

Zur Erleichterung jener Versteigerungslustigen, welche bereits Verzehrungssteuer-Pächter sind, wird gestattet, daß in Betreff derjenigen Personen, welche in dem Gebiete derselben leitenden Bezirksbehörde, in deren Gebiet die Verzehrungssteuer-Versteigerung, an welcher sie Theil nehmen wollen, statt findet, einen Steuerbezirk oder mehrere Verzehrungssteuerbezirke bereits gepachtet und ihre diesfällige Kautions durch Erlag baren Geldes oder in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuen vorläufigen Kautions lediglich eine Erklärung genügend ist, daß sie ihre für die gegenwärtige Pachtung bestellte Kautions vorläufig für ihre künftige Verpflichtung ausdehnen. Es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter und beziehungsweise Pachtlustige durch eine an dem Tage der Pachtversteigerung ausgefertigte

Bestätigung der kompetenten Bezirks-Verwaltung nachweisen, daß er mit keinem Pachtzinsrückstande von der von ihm bereits gepachteten Verzehrungssteuer aushafte, und daß auf die von ihm als Kautions dieser Pachtung gewidmeten amtlich aufbewahrten Geldbeträge und öffentlichen Obligationen von keiner andern Person ein Verbot oder Pfandrecht erwirkt sei, und überdies muß derselbe sogleich die von dem Eigenthümer der Kautions ausgestellte Urkunde über die Widmung des baren Geldes oder der öffentlichen Obligationen, mit welchen die Kautions für seine gegenwärtige Verzehrungssteuerpachtung geleistet wurde, für die Pachtung, welche er eingehen will, und welche bestimmt zu bezeichnen ist, der Verzehrungssteuerrcommission überreichen, und dieser Commission auch die ihr ausgefolgten, für die gegenwärtige Pachtung vinkulirten öffentlichen Obligationen sammt dem bezüglichen Erlagscheine oder die Quittung über die hiefür erlegte bare Kautions und die Empfangsbestätigung der Staatsschulden-Eilungsfonds-Hauptkasse, wenn die bare Kautions bei dem Eilungsfonde fruchtbringend angelegt wurde, übergeben.

6. Die im Ausweise benannten Steuer- und rücksichtlich Pachtbezirke werden zuerst einzeln und zwar wenn in einem Bezirke zwei oder mehrere Steuer-Objekte zu verpachten sind, diese beiden oder mehrere Objekte zusammen ausgeteilt, es wäre denn, daß kein Anbot für alle Objekte eines Pachtbezirkes gemacht werden sollte, in welchem Falle auch Anbote für einzelne Steuer-Objekte des betreffenden Bezirkes angenommen werden.

Nach geschehener Versteigerung der einzelnen Pachtbezirke ist es den Pachtlustigen gestattet, mündliche Anbote auch für die Pachtung zweier oder mehrerer Bezirke, unter der Voraussetzung, daß die Konkretal-Anbote den Betrag der für die betreffenden Bezirke erzielten einzelnen Meistbote übersteigen, gegen dem zu machen, daß sie auf die im §. 5 dieser Kundmachung bezeichnete Art, die vorläufige Kautions für alle jene Bezirke, für welche der Gesamtanbot gestellt wird, erlegen.

Wenn in dem mündlichen Konkretal-Anbote auch ein solcher Steuer- oder Pachtbezirk enthalten ist, für den bei der Einzel-Versteigerung kein Anbot gemacht wurde, so wird der Konkretal-Anbot nur unter der Bedingung angenommen, daß derselbe wenigstens der Gesamtsumme der für die im Konkretal-Anbote enthaltenen Bezirke festgesetzten Ausrufspreise gleichkomme.

7. Eben so ist gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtung des Verzehrungssteuerbezuges einzureichen, und zwar für die Pachtung bloß eines oder mehrerer Bezirke, wobei der Differenz auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der Bezug der Verzehrungssteuer für alle Bezirke, für welche er den Anbot stellte, ohne Auscheidung irgend eines Bezirkes oder Steuerobjektes überlassen wird.

8. Bei den schriftlichen Anboten ist Folgendes zu beobachten:

a) Dieselben müssen mit dem zu Folge §. 5 dieser Kundmachung als Kautions-Depositum bestimmten Betrage im Baren oder in öffentlichen Staatsobligationen belegt oder mit dem Beweise versehen sein, daß dieser Betrag bei einer Avarial-Kasse oder einem Gefällsamte im Baren oder in Staatspapieren erlegt worden sei.

Wird die vorläufige Kautions mittelst einer einverleibten Pragmatikal-Sicherheits-Urkunde geleistet, so muß dieselbe sammt den übrigen, im Punkte 5 angegebenen Instrumenten mit dem Offerte vorgelegt werden.

Dermalige Verzehrungs-Steuer-Pächter, welche ein schriftliches Offerte überreichen, und von der ihnen im Punkte 5 zugestandenem Erleichterung Gebrauch machen wollen, haben die dort erwähnte Erklärung ihrem Offerte anzuschließen.

b) Die schriftlichen Offerte müssen der oben im Punkte 6 aufgestellten Regel gemäß alle Steuerobjekte der im Offerte begriffenen und genau zu bezeichnenden Pachtbezirke umfassen, zugleich den für alle Pachtbezirke angebotenen

Betrag mit Zahlen und Buchstaben genau ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit seinem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort zu unterzeichnen; Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und einem Zeugen unterschreiben zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist.

Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen dem Gefälls-Aerar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjektes und im gegebenen Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann.

c) Diese Anbote dürfen durch keine der gegenwärtigen Kundmachung oder den Lizitationsbedingungen entgegenlaufende Klauseln beschränkt sein, vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß sich der Differenz allen Bestimmungen dieser Kundmachung fügen, und die ihm genau bekannten Pachtbedingungen (welche daher vorläufig bei den im Punkte 11 dieser Kundmachung genannten Behörden und Gefällsorgane einzusehen sind) pünktlich befolgen wolle.

d) Die schriftlichen Offerte können, so wie die mündlichen, auf eine einjährige Pachtperiode mit oder ohne der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung auf ein weiteres Pachtjahr gestellt werden.

e) Die schriftlichen Offerte, welche dem Einlagen-Stempel pr. 15 kr. unterliegen, und für die Differenzen von dem Zeitpunkte der Einreichung, für die Gefälls-Verwaltung aber erst vom Tage, an welchem die Annahme des Offertes dem betreffenden Differenzen bekannt gemacht worden ist, verbindlich sind, müssen bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Capodistria versiegelt, innerhalb der im angehängten Ausweise festgesetzten Frist überreicht werden. Schriftliche Offerte, welche nach der für die Einbringung festgesetzten Frist einlangen, so wie solche, welche von den vorstehenden Bedingungen im Wesentlichen abweichen, werden nicht berücksichtigt.

f) Auf dem Umschlage des schriftlichen Offertes müssen von Außen nebst der Adresse der Behörde, bei welcher das Offert zu überreichen ist, der Steuerbezirk, oder die Steuerbezirke, je nachdem das Offert nur auf Einem, oder auf mehrere Steuerbezirke gerichtet ist, genau und deutlich angegeben werden.

Das Formulare eines schriftlichen Offertes ist aus der Anlage zu ersehen.

Die schriftlichen Offerte werden nach geendigter mündlicher Versteigerung, und nachdem alle anwesenden Lizitanten erklärt haben, keinen weiteren Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Lizitations-Kommissär eröffnet und bekannt gemacht. — Mit der Eröffnung der schriftlichen Anbote schließt der Lizitationsakt, und es wird bis zu dem Zeitpunkte, wo von der kompetenten Behörde über denselben entschieden worden sein wird, kein nachträglicher Anbot angenommen.

Die Gefälls-Verwaltung behält sich ausdrücklich das Recht vor, je nach dem Ausschlage der mündlichen oder schriftlichen Anbote die Resultate der Versteigerung für einzelne Bezirke, oder jene für größere Komplexe zu bestätigen, daher die für einzelne Bezirke verbliebenen Bestbieter dadurch, daß für solche Bezirke Konkretal-Anbote gemacht wurden, von der Verbindlichkeit ihrer Bestbote bis zur ob erwähnten Entscheidung über den Lizitationsakt nicht entbunden sind. Mit der Bekanntmachung der Nichtannahme eines Anbotens werden die vorläufigen Kautions, oder Kautions-Depositum zurückgestellt.

10. Wenn mehrere Parteien in Folge eines mündlichen Anbotens zusammen Bestbieter gebildet sind, so haben dieselben ebenso wie es oben Punkt 8 lit. b) für schriftliche Offerte bestimmt

wurde, denjenigen unter ihnen namhaft zu machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjektes und im gegebenen Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann.

Würde die Zustellung der Aufkündigung des Pachtvertrages von Seite des Alerars wegen Unwesenheit des Pächters oder des Bevollmächtigten nicht rechtzeitig geschehen können, oder die Geschäftsbehörde die persönliche Zustellung nicht passend finden, so soll die Ueberreichung der Aufkündigung bei der betreffenden Steuerbezirksobrigkeit, und Falls die Pachtung mehrere Bezirke umfaßt, bei einer oder der andern Steuerbezirksobrigkeit zur weitem Verständigung der Partei die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten.

11. Die allgemeinen Pachtbedingungen können bei den k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltungen und den Obern der Finanzwache des Küstenlandes in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Uebrigens wird sich auf die Kundmachung der k. k. kustenländisch-dalmatinischen Finanz-Landes-Direktion vom 23 Juli d. J., Landes-Regierungsblatt Abtheilung II., Stück XI., Nr. 15, berufen.

12. Die Lizitationen beginnen an dem festgesetzten Tage pünktlich um die 9te Stunde Vormittags.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung Capo d' Istria am 16. August 1854.

Formulare
eines schriftlichen Offertes.

Von Jenen:

Ich, Endesgefertigter biete für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer von (folgt die Angabe der Steuerobjekte) in dem Steuerbezirke (folgt der Name des Steuerbezirkes) oder in den Steuerbezirken (folgen die Namen der Steuerbezirke) für die Zeit vom 18 . . bis 18 . . den Jahrespachtzuschilling von (Geldbetrag in Ziffern), das ist (Geldbetrag in Buchstaben), wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung ddo und in den eingesehenen, daher mir wohl bekannten Pachtbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde.

Als vorläufige Kaution lege ich im Anschlusse den Betrag von Gulden Kreuzern bei, oder: lege ich die Kasse Quittung über das erlegte Badium bei.

. am 18
(Eigenhändige Unterschrift mit Angabe des Charakters und Wohnortes.)

Von Außen:

Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung des Betrages des beiliegenden Geldes oder der Amtsquittung): Offert für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer in dem Steuerbezirke, oder: in den Steuerbezirken (folgt die genaue Bezeichnung der Steuerobjekte und des Steuerbezirkes, oder der Steuerbezirke).

A n s w e i s

zur Kundmachung über die Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1855.

Post-Nr.	Name des Steuerbezirkes	Benennung der Objekte, von denen der Bezug der Verzehrungssteuer verpachtet wird	Ausrufspreis		Zusammen		Ort	Tag	Zeitpunkt, bis zu welchem schriftliche Offerte eingebracht werden können.
			fl.	kr.	fl.	kr.			
1	Capodistria	Wein	9554	42 ² / ₄	11025	47 ¹ / ₄	Im Amtsgebäude der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Capodistria.	Am 7. September 1854.	Bis zum 6. September 1854.
2	Pirano	Fleisch	1471	5					
3	Pisino	Wein	3897	50 ² / ₄	5134	40 ² / ₄			
4	Albona	Fleisch	1236	50					
5	Rovigno	Wein	2045	59 ² / ₄	2625	50 ² / ₄			
6	Parenzo	Fleisch	579	51					
7	Dignano	Wein	1253	37 ² / ₄	1616	17 ² / ₄			
8	Montona	Fleisch	362	40					
9	Buje	Wein	2464	59 ¹ / ₄	3676	51			
10	Pinguente	Fleisch	1211	51 ³ / ₄					
11	Cherso	Wein	2074	19 ² / ₄	2695	21 ² / ₄			
12	Lussinpiccolo	Fleisch	621	2					
13	Beglia	Wein	2354	36	3518	6 ² / ₄			
		Fleisch	1163	30 ² / ₄					
		Wein	1090	54 ² / ₄	1607	41			
		Fleisch	516	46 ² / ₄					
		Wein	1949	8	2705	27 ³ / ₄			
		Fleisch	756	19 ³ / ₄					
		Wein	1302	42 ¹ / ₄	1540	17 ¹ / ₄			
		Fleisch	237	35					
		Wein	1233	36	1925	27			
		Fleisch	691	51					
		Wein	4207	23	5858	7			
		Fleisch	1650	44					
		Wein	1288	24	2228	18			
		Fleisch	939	54					
Zusammen			34718	12 ² / ₄	46158	13			
			11440	- ² / ₄					

3. 1289. (3) Nr. 5804.

E d i k t.
Vom k. k. Bezirksgerichte Planina wird bekannt gegeben, daß über die Klage des Jakob Gernel von Birknitz, wider Jerni Mikulic und dessen Rechtsnachfolger, alle unbekanntes Aufenthaltes, wegen Eigenthumsanerkennung der, im Grundbuche Thurnlad sub Urb. Nr. 9 vorkommenden ganzen Dsredkenwiese die Tagssagung auf den 27. Oktober l. J., Früh um 10 Uhr hiergerichts mit dem Anhange des §. 29 G. D. anberaumt, und dem Beklagten Herr Dominik Detony von Birknitz als Curator ad actum beigegeben.

Dessen werden die Beklagten wegen allfälliger eigener Wahrnehmung ihrer Rechte hiemit verständigt.
Planina am 27. Mai 1854.
Der k. k. Bezirksrichter:
Gertscher.

3. 1283. (3) Nr. 5441.

E d i k t.
Vom k. k. Bezirksgerichte Planina wird bekannt gegeben, daß in der Rechtsache des Johann Miheuz von Unterloitsch, wider Jakob Kristan von Unterloitsch und Anton Miheuz von Triest, dann deren allfällige Rechtsnachfolger, alle derzeit unbekanntes Aufenthaltes, wegen mit der Klage de praes. hodierno begehrten Verjähr- und Erlöschenerklärung der, auf der im Grundbuche Loitsch sub Rektif. Nr. 109, Urb. Nr. 34, vorkommenden Halbhube hastenden Sakposten, nämlich:

- a) für Jakob Kristan mit dem Vergleiche vom 13. November 1819, intab. 22. September 1821, ob 89 fl. 44 kr.
 - b) für Anton Miheuz aus dem w. ä. Vergleiche vom 5. Juni 1823, intab. 7. Juni 1823, ob 126 fl. 28 kr.
- die Tagssagung zur mündlichen Verhandlung mit

dem Anhange des § 29 G. D. auf den 27. Oktober l. J., Früh um 10 Uhr hiergerichts anberaumt und den Beklagten wegen ihres derzeitigen unbekanntes Aufenthaltes Herr Mathias Millauz als Curator ad actum bestellt wurde.

Dessen werden die Beklagten wegen allfälliger eigener Wahrnehmung ihrer Rechte mit dem Anhange verständigt, daß sie entweder bis hin persönlich zu erscheinen oder einen Sachwalter namhaft zu machen, oder dem bestellten Kurator ihre Behelfe an die Hand zu geben, überhaupt aber ordnungsmäßig einzuschreiten haben, widrigens sich dieselben die Folgen ihrer Verabsäumung nur selbst zuzuschreiben haben.

K. k. Bezirksgericht Planina den 17. Mai 1854.

3. 1292. (3) Nr. 6834.

E d i k t.
Der Tabularbescheid vom 1. Februar l. J., Zahl 1189, betreffend die Umschreibung der, im Haasberger Grundbuche sub Rektif. Nr. 902 vorkommenden Realität, vom Namen Jerny Miklauzhiz auf Namen des Gregor Primofschitsch von Untergleiniz, ist, nachdem der Aufenthalt des Jerny Miklauzhiz nicht ausgeforscht werden kann, für denselben bestellten Curator ad actum Johann Dittonizhar von Dittoniza zugestellt worden; wovon Jerny Miklauzhiz wegen allfälliger eigener Wahrnehmung seiner Rechte hiemit verständigt wird.

K. k. Bezirksgericht Planina am 27. Juni 1854.

Der k. k. Bezirksrichter:
Gertscher.

3. 1293 (3) Nr. 8094.

E d i k t.
In der Exekutionssache des Gregor Schnay von Metule, wider Matthäus Jermann, sind die exekutiven Realfeilbietungsrubriken vom Bescheide 9. Juni l. J., Zahl 6234, betreffend die verstorbenen Eheleute Andreas und Maria Jermann, dann die Elisabeth Jermann, und nachdem deren allfällige Erben unbekannt sind, zu Händen des denselben hiemit bestellten Curator ad actum Gregor Rebbe von Seedorf, zugestellt worden; wovon dieselben wegen allfälliger eigener Wahrnehmung ihrer Rechte verständigt werden.

K. k. Bezirksgericht Planina am 29. Juli 1854.

3. 1288. (3) Nr. 5785.

E d i k t.
Vom k. k. Bezirksgerichte Planina wird bekannt gegeben, daß über die Klage des minderjährigen Josef Ulaga von Topol, unter Vertretung seiner Vormünder, wider die unbekanntes Prätendenten auf das Eigenthum der, bisher noch in keinem Grundbuche eingetragenen Kaisse sammt Angehör in Topol Nr. 7, wegen Eigenthumsanschreibung die Tagssagung auf den 27. Oktober l. J., Früh um 9 Uhr hiergerichts anberaumt und den Beklagten Michael Tomschiz von Topol, als Curator ad actum beigegeben wurde.

Dessen werden die Beklagten wegen allfälliger eigener Wahrnehmung ihrer Rechte verständigt.
Planina den 27. Mai 1854.

3. 1325. (3) Nr. 3470.

E d i k t.
Vom dem k. k. Bezirksgerichte Wippach wird dem unbekannt wo befindlichen Anton Laurin von Wippach und seinen gleichfalls unbekanntes Rechtsnachfolgern hiermit bedeutet:

Es habe wider sie Johann Schemizh von Wippach sub praes. 24 Mai 1854, Zahl 3470, die Klage auf Anerkennung des Eigenthumes der, im Grundbuche Gült St. Stefani zu Wippach sub Urb. Fol. 18, Rektif. Zahl 20 vorkommenden, auf Namen des Anton Laurin vergewährten Realität, als: das Wohnhaus zu Wippach sub Cons. Nr. 107 neu, 101 alt, sammt Stallung, Keller, Garten und Schutzstätte (merise), aus dem Titel der Erfindung und Umschreibung derselben auf seinen Namen hierüber eingebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagssagung zur Verhandlung mündlicher Nothdurften auf den 5. Dezember 1854, Vormittags um 9 Uhr mit dem Anhange des §. 29 der G. D. anberaumt und ihnen, Beklagten, der Curator ad actum in der Person des Herrn Franz Schuscha von Wippach auf ihre Gefahr und Kosten beigegeben wurde, mit welchem vorliegende Streitsache nach Vorschrift der a. G. D. verhandelt und entschieden werden wird.

Dessen werden die Beklagten zu dem Ende erinnert, daß sie zur obigen Tagssagung selbst zu erscheinen oder dem ihnen aufgestellten Kurator ihre Behelfe mitzutheilen, oder auch sich einen andern Sachwalter zu bestellen wissen werden, widrigens sie die aus ihrer Verabsäumung allenfalls entspringenden nachtheiligen Folgen nur sich selbst zuzuschreiben haben würden.

K. k. Bezirksgericht Wippach am 24. Mai 1854.

K u n d m a c h u n g.

3. 483. a (2)

Ueber Ansuchen der k. k. Militär-Verpflegsmagazins-Verwaltung in Laibach, vom 21. l. M., Zahl 648, wird die Vornahme der nachstehenden Subarrendirungsbehandlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Die Subarrendirungsverhandlung wird abgehalten				auf die Zeit		Täglich												1/4 jährlich
am	bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft	für die Station	für das k. k. Militär	von	bis	Täglich			m o n a t l i c h						Bund			
						Brot, à 45 1/2 Portionen	Heu à 8 Pfund	Streu stroh, à 3 Pfund	im Winter			im Sommer						
						hartes Holz	harte Holzfohlen	Unschlitt Kerzen	Salz	Brennöhl mit Docht	hartes Holz	harte Holzfohlen	Unschlitt Kerzen	Salz	Brennöhl sammt Docht	à 12 Pfund		
7. September 1854	Adelsberg	Adelsberg	Garnison u. unbestimmte Durchmärsche	1. November 1854	bis Ende Juli od. Oktober	33	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5	

Bezüglich der Durchmärsche wird bemerkt, daß der Uebernehmer verpflichtet ist, Brot und Fourage ohne Unterschied der Portionen-Anzahl, mit Ausnahme für ganze Armee-Korps, abzugeben.

Für diese Behandlung werden folgende vorläufige Bedingungen festgesetzt:

1. Müssen die Anträge mittelst schriftlicher, gesiegelter-Offerte, auf einem 15 Kreuzer Stämpelbogen, entweder an die Laibacher Verpflegsmagazins-Verwaltung, oder bis elf Uhr Vormittags am 7. September 1854 an die Verhandlungs-Lokal-Kommission gelangen.

Das Formular zu dem Offerte und zu dessen Couverte ist hier angegeschlossen.

2. Mit diesem Offerte muß auch ein Reugeld, jedoch unter besonderm Couverte einlangen, welches in 5% vom Werthsbetrage der offerirten Subarrendirung besteht, oder ein Depositenchein über den an die nächste Militär-Kasse bereits bewirkten Erlag des Reugeldes.

3. Beim Vertrags-Abschluß wird dieses Reugeld zur Ergänzung der Kaution verwendet, welche mit 10% des obgedachten Werthsbetrages im Baren oder in Staatspapieren nach dem Kurse, oder in einer von der k. k. Finanz-Prokuratur geprüften und annehmbar befundenen Hypothekar-Verschreibung zu erlegen ist.

4. Offerte ohne Reugeld oder Depositenchein, oder welche nach Elf Uhr am 7. September Vormittags einlangen, oder in welchen nicht der

Preis unbedingt ausgedrückt ist, werden nicht berücksichtigt.

5. Sene Urproduzenten, welche die Naturalien eigener Erzeugung anbieten, sind gegen die dem Offerte beigefügte Erklärung, für die Zuhaltung ihres Angebotes mit ihrem gesammten Vermögen zu haften, vom Erlage des Reugeldes enthoben.

6. Nur wenn ein oder der andere Konkurrent an der Einreichung eines schriftlichen Offertes erwiesen gehindert sein sollte, wird auch ein mündlicher Anbot angenommen, jedoch müßte dieß noch vor 12 Uhr Mittags, d. i. vor Eröffnung, der gesiegelten Offerte geschehen, weil sonst ein mündlicher Anbot nicht mehr aufgenommen werden würde.

7. Werden schriftliche Offerte auch auf einzelne Artikel angenommen, so wie es dem Aerar frei steht, die Subarrendirungs-Anbote ganz oder theilweise anzunehmen.

8. Haben sich die Differenten der im §. 862 a. b. G. zur Annahme des Versprechens gesetzten Termine und des Rücktrittes zu begeben, weil die Entscheidung über ihre, auf einem 15 Kreuzer Stämpelbogen eingereichten Offerte ohnedem möglichst schnell erfolgen wird, und es sind diese Offerte bis zum Einlangen der Entscheidung für den Differenten verbindlich.

9. Offerte, welche das Aerar beschränken, oder von dem nachfolgenden Formulare abweichende

Bedingungen enthalten, werden nicht berücksichtigt.

10. Endlich wird bekannt gegeben, daß das Minimal-Gewicht pr. nied. öst. Meßen Hafer 47 Pfund sei.

Offerts-Formular.
Ich Endesgefertigter, wohnhaft in (Ort und Bezirk) erkläre hiemit in Folge der Ausschreibung vom 24. August 1854, unter genauer Zuhaltung der kundgemachten Bedingungen und Beobachtung aller sonstigen, für Subarrendirungen bestehenden Vertrags-Vorschriften vom 1. November 1854 bis Ende 1855, die Portion (hier ist der Artikel mit dem Preise in Buchstaben anzusehen) an das k. k. Militär abzugeben und für dieses Offert mit dem erlegten Badium von . . . fl. haften zu wollen.

N. den . . . ten September 1854.
N. N.
Vor- und Zuname, Stand und Charakter.

Formular
für das Couvert über das Offert.
An die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu Adelsberg.
Offert zur Behandlung in Folge der Kundmachung v. 24. August 1854.
k. k. Bezirkshauptmannschaft Adelsberg am 24. August 1854.

3. 1286. (1) Nr. 5059.

Edikt.
In der Exekutionssache der Maria Kastelz von Laibach durch Herrn Dr. Dvjazh, wider Jakob Kastelz von Zirkniz sub 100 fl. c. s. c. ist die mit Bescheide von 10. Dezember 1853, Z. 11479, sistirte 3. Feilbietungstagsatzung ob der im Haasberger Grundbuche sub Refk. Nr. 385 1/2 vorkommenden auf 365 fl. bewertheten 1/10 Hube auf den 7. Oktober l. J., Vormittags 10 bis 12 Uhr im Gerichtssitze mit dem Anhang reassumirt werden, daß die Realität auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.
k. k. Bezirksgericht Planina am 7. Mai 1854.

3575, die exekutive Feilbietung der gegnerischen, mit Protokoll vom 9. Dezember 1853, Z. 6179, auf 541 fl. 30 kr. geschätzten Halbhube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden in Gollak Refk. Nr. 14 ad Herrschaft Gurksfeld, wegen aus dem Vergleiche ddo. 25. April 1853, Z. 2050, schuldiger 111 fl. 49 kr., den Klagskosten pr. 5 fl. 12 kr., der 5% Zinsen seit 22. Juni 1851 und Exekutionskosten bewilliget, und zur Vornahme die Tagsatzungen auf den 25. September, 25. Oktober und 25. November l. J., jedesmal Früh 9 Uhr in loco dieses Gerichtes mit dem Anhang bestimmt worden, daß die Realität bei der 3. Tagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werden wird.
Das Schätzungsprotokoll, die Lizitationsbedingungen und der Grundbuchs-extrakt können hieramts eingesehen werden.
Gurksfeld am 31. Juli 1854.

Der Grundbuchs-extrakt, das Schätzungsprotokoll und die Lizitationsbedingungen erliegen hieramts zur Einsicht bereit.
Gurksfeld am 14. August 1854.
Der k. k. Bezirksrichter:
Schuller.

3. 1291. (1) Nr. 6350.

Edikt.
Vom k. k. Bezirksgerichte Planina wird bekannt gegeben, daß über die Klage des minderj. Johann Lonko, Erben nach Thomas Lonko von Niederdorf, durch den Vormund Anton Surz, gegen Herrn Karl Otto und dessen Rechtsnachfolger, unbekanntem Aufenthaltes, wegen Eigenthumsanerkennung des im Grundbuche Haasberg sub Refk. Nr. 860 1/2 vorkommenden Ackers zevnik v koritnik die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung mit dem Anhang des §. 29 G. D., auf den 10. November l. J. Früh 9 Uhr hiergerichts anberaumt und den Beklagten Herr Dominik Detony von Zirkniz als Curator ad actum beigegeben würde.
Dessen werden die Beklagten wegen eigener Wahrnehmung ihrer Rechte verständiget.
Planina am 12. Juni 1854.

3. 1354. (1) Nr. 3774.

Edikt.
Das k. k. Bezirksgericht Gurksfeld macht bekannt: In der Exekutionssache des Herrn Georg Theodor Geyer von Videm, gegen Martin Wirth von Kerschdorf bei heiligen Geist, wegen aus dem Urtheile vom 12. Juli 1851, Z. 2814, schuldiger 2 fl., der Klagskosten pr. 2 Gulden 48 kr. und weitere Exekutionskosten, sei die angesuchte exekutive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Herrschaft Gurksfeld sub Refk. Nr. 28 vorkommenden, laut Protokolles vom 14. v. M., Z. 3352 auf 410 fl. 30 kr. geschätzten Halbhube bewilliget und zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 27. September, 27. Oktober und den 27. November l. J., jedesmal 9 Uhr Früh in loco Kerschdorf mit dem Weisage anberaumt worden, daß obige Halbhube nur bei der 3. Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

3. 1366. (1) Nr. 2317.

Edikt.
Von dem k. k. Bezirksgerichte Landstraß wird bekannt gemacht:
Es sei über Ansuchen des Martin Borse von Obermaharouz, durch Herrn Dr. Rosina, wider Alois Sagorz, durch seine Vormünder Agnes und Josef Sagorz von St. Barthelmä, wegen aus dem Vergleiche ddo. 20. März 1853, Z. 1148, schuldiger 329 fl. 19 kr. c. s. c. in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, in St. Barthelmä liegenden und im vormaligen Grundbuche des Gutes Draskoviz sub Urb. Nr. 19 vorkommenden Subrealität im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 3350 fl. gewilliget, und es seien zur Vornahme derselben im Gerichtssitze die Tagsatzungen auf den 18. August, 18. September und 18. Oktober l. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittags mit dem Anhang bestimmt worden, daß obige Realität nur bei den 3. Termine auch unter den Schätzungswerthe hintangegeben würde.
Das Schätzungsprotokoll, die Lizitationsbedingungen und der Grundbuchs-extrakt können täglich hieramts eingesehen werden.
Landstraß am 20. Juni 1854.
Nr. 3120.
Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungstagsatzung ist kein Kauflustiger erschienen, daher zur zweiten geschritten wird.
k. k. Bezirksgericht Landstraß am 18. August 1854.

3. 1347. (1) Nr. 3575.

Edikt.
Von dem k. k. Bezirksgerichte Gurksfeld wird kund gemacht:
Es sei über Ansuchen des Herrn Ignaz Globoznik senior von Gurksfeld, wider Nikolaus Levitscher von Gollak de praes. 28. Juli 1854, Z.